Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 99. Danzig, den 12. Dezember 1900.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Bekanntmachung.

Alle Kreisblatts-Abonnenten, insbesondere aber die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher sowie die Herren Schulkassenrendanten des Kreises, werden ersucht, das Abonnement pro 1901 rechtzeitig zu erneuern und zwar:

wenn die Uebersendung des Kreisblattes durch die Post gewünscht wird, bei der nächsten Postanstalt, und wenn das Blatt aus der Druckerei abgeholt wird, bei der Wedel'schen Hofbuchdruckerei hierselbst, Jopengasse No. 8.

Der Abonnementspreis beträgt jährlich wie bisher:

beim Bezuge durch die Post 3 M. 75 ₰. und beim Abholen aus der Druckerei 3 M. pro Exemplar.

An Insertionsgebühren werden 20 ₰. pro einfache Zeile berechnet.

Danzig, den 7. Dezember 1900.

Der Landrath.

---

2. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Nachweisungen über die während dieses Halbjahres vorgekommenen mikroskopischen Untersuchungen der im Amtsbezirk geschlachteten Schweine auf Trichinen und Finnen nach dem untenstehenden Schema anzufertigen und mir diese Nachweisung oder eine

Fehlanzeige **binnen längstens 14 Tagen** einzureichen. Hierbei ersuche ich, diejenigen Fälle besonders bemerkbar zu machen, in denen Trichinen in dem nach Deutschland eingeführten Schweinefleisch **amerikanischer** Herkunft vorgefunden worden sind, und dabei anzugeben, ob die betreffenden Fleischsendungen bei der Einfuhr von vorschriftsmäßigen amerikanischen Untersuchungsbescheinigungen begleitet waren, welche Nummern die den Sendungen aufgeklebten Zettel (meat inspection-stamp) und welche Nummern und Daten die zugehörigen Untersuchungsbescheinigungen (certificate of inspection) trugen.

Laufende Nummer.	Name des Kreises.	Zahl der untersuchten Schweine.	Zahl der trichinös befundenen Schweine.	Zahl der trichinös befundenen amerikanischen Speckseiten und Fleischpräparate.	Zahl der finnig befundenen Schweine.

Danzig, den 5. Dezember 1900.

Der Landrath.

---

3. Das Schiffer-Musterungsgeschäft für den Kreis Danziger Höhe findet am

9. Januar 1901, Vormittags 9½ Uhr,

hierselbst im Lokale Café Grabow, 2. Neugarten No. 29, statt.

Die Herren Orts-Vorsteher derjenigen Ortschaften, aus welchen Militärpflichtige sich zu gestellen haben, ersuche ich, für das pünktliche Erscheinen derselben Sorge zu tragen und ihnen die den Herren Orts-Vorstehern noch zugehenden Vorladungen gegen Vollziehung der denselben angehängten Empfangsscheine auszuhändigen und **letztere mir spätestens zum 30. Dezember cr.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Sollten einzelne der Militärpflichtigen inzwischen nach anderen Orten verzogen sein, so sind die betreffenden Meldungen **unverzüglich** mit der Angabe, wohin sie verzogen sind, zurückzureichen. Den Vorgeladenen ist noch besonders zu eröffnen, daß sie ihre Seefahrtsbücher mit zur Stelle zu bringen haben und daß gegen diejenigen, welche den Musterungstermin versäumen, zu spät kommen oder sich ohne Erlaubniß aus dem Musterungs-Lokale entfernen und beim Namensaufruf nicht anwesend sind, eine Geldstrafe bis zu 30 ℳ. eventl. Haft bis zu 3 Tagen festgesetzt werden wird.

Eine gleiche Strafe wird diejenigen Militärpflichtigen treffen, welche ohne Tauf- resp. Geburts- und Loosungsschein, ungewaschen und mit schmutzigen Füßen erscheinen.

Sollten in einzelnen Ortschaften schifffahrttreibende Militärpflichtige sein, für welche den Orts-Vorständen Vorladungen nicht zugegangen sind, die aber zur Gestellung zur Musterung verpflichtet sind, d. h. solche, die sich zum diesjährigen Ersatz- bezw. Ober-Ersatz-Geschäft nicht gestellt haben und durch Vorlegung einer genügenden Ausstands-Bescheinigung, eines Seewehrscheines, Ausmusterungs- oder Ausschließungsscheines sich über ihre Militärverhältnisse nicht ausweisen können, so sind dieselben mir bis spätestens zum **30. Dezember cr.** unter Einreichung der Tauf- resp. Geburts- und Loosungsscheine namhaft zu machen und unter **allen Umständen** zur Schiffermusterung zu gestellen.

Zur **seemännischen** **Bevölkerung sind zu rechnen:**

a. Seeleute von Beruf, d. h. welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind.

b. See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben.

c. Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind.

d Maschinisten und Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern.

e. Schiffsköche und Kellner (Stewards).

Zur **halbseemännischen** **Bevölkerung sind zu rechnen:**

a Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind.

b See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben.

Ferner gehören zur seemännischen bezw. halbseemännischen Bevölkerung: Kohlenzieher, Trimmer, Electriker, Schlosser, Klempner, Lampenputzer, Segel- und Tauflicker, Pentryleute, Aufwäscher, Conditor, Bäcker, Schlächter, Zahlmeister- und Zahlmeister-Assistenten von Handelsschiffen 2c., welche mindestens 12 Wochen zur See gefahren sind.

Die Anbringung von Reklamationen um Befreiung resp. Zurückstellung vom aktiven Dienste ist beim Schiffermusterungsgeschäft **unzulässig, etwaige Anträge werden ohne Weiteres zurückgewiesen** werden.
Wenn von den zur Vorstellung kommenden Militärpflichtigen Jemand in gerichtlicher Untersuchung sich befindet, unter Wirkung von Ehrenstrafen steht, oder noch rechtskräftig erkannte Freiheitsstrafen zu verbüßen haben sollte, so haben die Ortsvorsteher die darauf bezüglichen Angaben der Ersatz-Kommission zu machen, sobald der betreffende Mann zur Vorstellung kommt.

Die **Herren Orts-Vorsteher** derjenigen Ortschaften, aus welchen Militärpflichtige sich zur Schiffermusterung zu gestellen haben, haben **die genaue und pünktliche Befolgung dieser Anordnungen sich angelegen sein zu lassen**; sie haben im Musterungstermin entweder persönlich anwesend zu sein, oder sich durch die gesetzlichen Vertreter vertreten zu lassen und müssen über die Verhältnisse der Militärpflichtigen eventl. Auskunft ertheilen können.

Gegen diejenigen Orts-Vorsteher, welche sich einer Vernachlässigung der ihnen durch diese Verfügung auferlegten Pflichten schuldig machen, werde ich Ordnungsstrafen festsetzen.

Danzig, den 10. Dezember 1900.

Der Landrath.

---

4. Ich bringe nachstehend den § 15a der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken, daß nach § 148 Nr. 14 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft wird, wer den Vorschriften des § 15a zuwider handelt.

§ 15a.

Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirthschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirthschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in Betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als zwei Betheiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Betheiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Betheiligter anordnen.

Danzig, den 7. Dezember 1900.

Der Landrath.

Beilage.